



„Beauftragung ambulanter Hospizdienste mit Sterbebegleitung in Berliner Krankenhäusern gem. § 39a Abs. 2 Satz 2 SGB V“*

Christian Kienle
Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.

* Stand des Hospiz- und Palliativgesetzes nach der 2. und 3. Lesung im Deutschen Bundestag am 5. November 2015



Die Berliner Krankenhausgesellschaft...

- Die Berliner Krankenhausgesellschaft ist die Vereinigung der Träger von Krankenhäusern und stationärer Pflegeeinrichtungen sowie ihrer Spitzenverbände im Land Berlin.
- In der Pluralität von öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Krankenhausträgern sind **60 Krankenhäuser** und **38 stationäre Pflegeeinrichtungen** in der Berliner Krankenhausgesellschaft verbunden.
 - Ein Großteil dieser Pflegeeinrichtungen nimmt in integrierten Versorgungsprogrammen, – dem Berliner Projekt oder care^{plus} – teil. In diesen Einrichtungen wird die ärztliche Versorgung durch angestellte Ärzte oder niedergelassene Ärzte mit entsprechenden Kooperationsverträgen sichergestellt.
- Die Berliner Krankenhausgesellschaft repräsentiert mit dieser Trägervielfalt das gesamte Spektrum der Krankenhäuser in Berlin.
- Zusammen mit den Krankenhausgesellschaften in den 15 weiteren Bundesländern ist sie Mitglied der Deutschen Krankenhausgesellschaft.



Neue Gesetzeslage durch das Hospiz- und Palliativgesetz

Die Neuregelung in Bezug auf die Beauftragung ambulanter Hospizdienste durch Krankenhäuser im Wortlaut:

- Der bisherige § 39 a SGB V Abs. 2 Satz 1 SGB V
 - „Die Krankenkasse hat ambulante Hospizdienste zu fördern, die für Versicherte, die keiner Krankenhausbehandlung und keiner stationären oder teilstationären Versorgung in einem Hospiz bedürfen, qualifizierte ehrenamtliche Sterbebegleitung in deren Haushalt, in der Familie, in stationären Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.“
- Soll um folgenden Satz 2 durch das Hospiz- und Palliativgesetz ergänzt werden:
 - „Satz 1 gilt entsprechend, wenn ambulante Hospizdienste für Versicherte in Krankenhäusern Sterbebegleitung im Auftrag des jeweiligen Krankenhausträgers erbringen.“
- Grundsätzlich liegt der Fokus des Hospiz- und Palliativgesetzes in den Versorgungsbereichen außerhalb des Krankenhauses
- Im öffentlichen Diskurs fand die Neuregelung bezüglich der Beauftragung ambulanter Hospizdienste durch Krankenhäuser vergleichsweise wenig Beachtung.
- Auszug aus der Stellungnahme der BKG zum HPG: *„Positiv zu bewerten ist die Absicht, die ambulante Hospizarbeit zu stärken und auch Sterbebegleitungen ambulanter Hospizdienste in Krankenhäusern künftig als zuschussfähige Begleitungen anzuerkennen.“*



Statistische Ausgangslage

- „Faktencheck Gesundheit“ zum Thema Palliativversorgung der Bertelsmann-Stiftung (11/2015)
 - Im Bundesdurchschnitt ist für 46 Prozent aller Verstorbenen das Krankenhaus der Sterbeort (2011 – 2013).
 - **Berlin** hat mit fast 49 Prozent der in Berlin Verstorbenen über 64 Jahren die höchste Sterbequote im Krankenhaus bundesweit.
 - Im Bundesdurchschnitt gibt es 15,6 ambulante Hospizdienste pro 1 Mio. Einwohner.
 - **Berlin** liegt mit 9,4 ambulanten Hospizdiensten pro 1 Mio. Einwohner bundesweit auf dem vorletzten Platz.
 - aber keine Aussage hinsichtlich der Qualität und der Größe der ambulanten Hospizdienste und auch keine Zahlen zu den stationären Hospizen
 - Im Bundesdurchschnitt gibt es 4,8 ambulant tätige Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Palliativmedizin pro 100.000 Einwohner.
 - **Berlin** liegt mit 3,2 entsprechend weitergebildeten ambulant tätigen Ärzten bundesweit auf dem 14. Platz.



Ausgangslage in den Berliner Krankenhäusern

Strukturen

- Unterschiedliche Ausgangslage in den Berliner Krankenhäusern im Hinblick auf die Sterbebegleitung
 - abhängig von vorhandenen Strukturen und den unterschiedlichen Versorgungsaufträgen
 - Vorhaltung spezieller Fachabteilungen (bspw. Palliativabteilungen)
 - Vorhaltung besonderer Strukturen für die palliative Betreuung

Personal

- Unterschiedlicher Fortbildungsstand bei den Pflegekräften hinsichtlich der Sterbebegleitung
- Arbeitsverdichtung und Zeitmangel (insbesondere Spätdienst/Nachtschichten)
- Hohe psychische Belastung der Pflegekräfte
- Zitat: „Gerade auch im Spätdienst, wenn man nur zu zweit ist. Man würde sich gerne mehr um die kümmern, aber man hat nicht wirklich die Zeit dazu, das ist immer ein bisschen die Schwierigkeit.“ (aus „Palliative Care im Krankenhaus“, Forschungsprojekt in Zusammenarbeit zwischen dem Krankenhaus Hedwigshöhe, Alice Salomon Hochschule und IFF-Palliative Care und OrganisationsEthik, Universität Klagenfurt, Wien, Graz; 2014/2015)



Erste Bewertung der Neuregelung des Hospiz- und Palliativgesetzes

Die Beauftragung eines ambulanten Hospizdienstes kann für die Krankenhäuser

- ein wertvolles Unterstützungs- und Entlastungsangebot vor dem Hintergrund der skizzierten Ausgangslage darstellen,
- eine Option für eine sinnvolle Ergänzung des Leistungsangebotes sein,
- die Vernetzung mit anderen Leistungsanbietern stärken und
- ein weiterer Baustein für eine sektorenübergreifende Versorgung von u.a. immobilen Patienten sein.

Dies setzt voraus, dass – neben der Einwilligung des Patienten – die Kooperation zwischen Krankenhaus und Hospizdienst unter gemeinsam abgestimmten Regeln erfolgt.

Sowohl die Krankenhäuser als auch die ambulanten Hospizdienste müssen sich gegenseitig auf die Versorgungsstrukturen des jeweiligen Kooperationspartners einstellen.

Strukturelle, finanzielle und rechtliche Fragen sind noch offen und müssen zügig identifiziert und durch die Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene geklärt werden.



Unterstützungsleistungen der Berliner Krankenhausgesellschaft

- Information der Mitgliedskrankenhäuser über die neuen gesetzlichen Regelungen und der damit verbundenen Möglichkeiten
- Kontinuierliche Kommunikation in den Gremien der BKG sowohl im Bereich der Krankenhäuser als auch der Pflegeeinrichtungen
- Hinweise auf vorhandene Informationsplattformen (bspw. Wegweiser Hospiz- und Palliativversorgung Deutschland) sowie vorhandene verbandliche Strukturen, bspw. Hospiz- und Palliativverband
- Möglichkeit der gezielten Weitergabe einer Zusammenstellung von Angeboten und Kontaktdaten von in Berlin tätigen ambulanten Hospizdiensten
- Unterstützung bei der Identifizierung von Umsetzungsproblemen und deren Klärung auf Landesebene

Aber: Konkrete Umsetzung und Anbahnung von Kooperationen mit ambulanten Hospizdiensten stehen in der Verantwortung der einzelnen Krankenhäuser



Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!